

# Blasphemie

Anspruch und Widerstreit  
in Religionskonflikten

Herausgegeben von  
Matthias D. Wüthrich, Jürgen Mohn  
und Matthias Gockel



*Religion: Debatten und Reflexionen 1*

---

**Mohr Siebeck**

# Religion: Debatten und Reflexionen

herausgegeben von

Alexander Filipović, Jürgen Mohn, Johanna Pink,  
Susanne Talabardon und Matthias D. Wüthrich



# Blasphemie

Anspruch und Widerstreit in Religionskonflikten

Herausgegeben von

Matthias D. Wüthrich, Matthias Gockel  
und Jürgen Mohn

Mohr Siebeck

*Matthias D. Wüthrich*, geboren 1972; Studium der Ev. Theologie; 2006 Promotion; Beauftragter für Theologie beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK); 2013 Habilitation; seit 2016 Assistenzprofessor für Systematische Theologie an der Universität Zürich.

*Matthias Gockel*, geboren 1969; Studium der Ev. Theologie, Philosophie und Musikwissenschaft; 2007 Promotion; Pfarrer; seit 2018 Mitarbeiter im SNF-Projekt „Vollkommenheit ohne Unveränderlichkeit? Erkundungen zur Lehre von Gottes Eigenschaften“ an der Universität Basel.

*Jürgen Mohn*, geboren 1963; Studium der Religionswissenschaft, Psychologie, Japanologie, Philosophie und Kunstgeschichte; 1995 Promotion; 2003 Habilitation; seit 2006 Ordinarius für Religionswissenschaft an der Theologischen Fakultät und der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

ISBN 978-3-16-155899-3/ eISBN 978-3-16-159551-6  
DOI 10.1628/978-3-16-159551-6

ISSN 2700-7138 / eISSN 2700-7146 (Religion: Debatten und Reflexionen)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Minion gesetzt, von Hubert & Co. in Göttingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Der Umschlag wurde von Uli Gleis in Tübingen gesetzt.

Umschlagabbildung: Ausschnitt aus *Niklas Jansson*, *Touched by His Noodly Appendage* (2015).

Printed in Germany.

*Festgabe für Reinhold Bernhardt*

## Vorwort

Die Beiträge des vorliegenden Bandes, der zugleich den ersten Band der Reihe *Religion: Debatten und Reflexionen* (RDR) darstellt, gehen zurück auf zwei Tagungen an der Universität Basel im Februar und Mai 2017. Die erste Tagung wurde unter dem Titel *Blasphemie – interreligiöse und (religions-)theologische Perspektiven* zum 60. Geburtstag von Reinhold Bernhardt, seit 2001 Ordinarius für Systematische Theologie / Dogmatik an der Theologischen Fakultät in Basel, veranstaltet. Dabei wurde das Thema von den klassischen Disziplinen der Theologie beleuchtet: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie. Daneben kamen die drei weiteren Fächer der Basler Theologischen Fakultät zu Wort: Außereuropäisches Christentum, Religionswissenschaft und Jüdische Studien. Außerdem gab es Vorträge zur Blasphemie thematik im Islam, im Hinduismus sowie aus religionspolitischer und komparativ-theologischer Perspektive. Die zweite, religionswissenschaftlich angelegte Tagung war interdisziplinär weiter aufgefächert. Neben theologischen sowie religionstheoretischen Grundlagenreflexionen gab es Vorträge zur Blasphemie im japanischen Buddhismus, im Bereich von Ironie und Satire sowie im Film. Den Abschluss bildeten divergente juristische Einschätzungen, die in ein Podiumsgespräch unter dem Titel *Gibt es ein Recht auf Blasphemie?* mündeten.

Zu den Grundkonstanten in Reinhold Bernhardts akademischem Schaffen gehören ein untrügliches Sensorium für religiöse Konfliktlinien und der theologische Bezug auf aktuelle interreligiöse Problemlagen. Solche Konflikte und Problemlagen manifestieren sich auch im Phänomenbereich der Blasphemie. Wir möchten darum Reinhold Bernhardt mit diesem Band so ehren, dass wir mit ihm gemeinsam das tun, was ihn in seiner Tätigkeit als Professor auszeichnet: ein scharfsinniges, historisch fundiertes Wahrnehmen und Reflektieren bedeutender (inter-)religiöser Gegenwartsphänomene.

Wir bedanken uns herzlich für die finanzielle Unterstützung durch den Fachbereich Religionswissenschaft der Universität Basel, die Universität Zürich, die Theologische Fakultät Basel und die Evangelische Landeskirche in Baden. Ein besonderer Dank gebührt Frau Lavinia Pflugfelder, sie hat die Beiträge des Bandes sorgfältig Korrektur gelesen und formal vereinheitlicht. Frau Dinah Stampfli danken wir zudem für das Durchsehen und Korrigieren der Druck-

fahnen. Gerne bedanken wir uns auch beim Verlag Mohr Siebeck, Frau Dr. Katharina Gutekunst und Frau Elena Müller für die gute Zusammenarbeit.

Basel und Zürich, im September 2019

Matthias D. Wüthrich,  
Matthias Gockel und  
Jürgen Mohn



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort ..... VII

MATTHIAS D. WÜTHRICH und MATTHIAS GOCKEL

Einleitung: Aktualität, Multiperspektivität und theologische Reflexion .... 1

### *1. Begriffliche und theoretische Reflexionen*

REINHOLD BERNHARDT

Begriff und Begriffsgebrauch von ‚Blasphemie‘ ..... 17

JÜRGEN MOHN

Die Medien der Blasphemie: Religionswissenschaftliche Beobachtungen  
und religionspolitische Überlegungen ..... 39

JEAN-PIERRE WILS

Das „imaginäre Verbrechen“ – Über die Zukunft der Blasphemie ..... 55

JENS KÖHRSEN

Abseits der Betroffenheit: Blasphemie als Aushandlung  
von sozialer Ordnung ..... 79

### *2. Biblisch-historische Perspektiven*

HANS-PETER MATHYS

Blasphemie im Alten Testament ..... 101

MOISÉS MAYORDOMO

Jesus als Gotteslästerer: Überlegungen zur Blasphemie  
und zum Blasphemievorwurf in Mk 2,1–12 und 14,55–65 ..... 127

MARTIN WALLRAFF

Das Spottkruzifix vom Palatin: Der älteste Fall antichristlicher Blasphemie 151

### 3. *Gegenwartsbezogene christlich-theologische Perspektiven*

ANDREAS HEUSER

Aufstand gegen die ‚Giganten Gottes‘: Ein pentekostal-islamischer  
Blasphemiestreit in Ghana und die Erosion der Theologie der Anklage .... 167

GEORG PFLEIDERER

„Die Sünde wider den heiligen Geist“:  
„Blasphemie“ in der protestantischen Dogmatik. .... 185

ROLF SCHIEDER

Wem nützen und wen schützen Blasphemiegesetze? ..... 207

### 4. *Judentum*

ALFRED BODENHEIMER

Der eingesperrte Gott: Das Heiligtum als Blasphemie in Yishai Sarids  
Roman *The Third* ..... 223

ERIK PETRY

„Ich darf das, ich bin Jude.“ – Über jüdische Witze, Blasphemie  
und Antisemitismus ..... 233

### 5. *Islam*

KLAUS VON STOSCH

Christliche Zugänge zur Blasphemie im Islam ..... 247

RIFA'AT LENZIN

Lachen verboten? Islam und Blasphemie ..... 267

## 6. Asiatische Religionen

MICHAEL HÜTTENHOFF

Beobachtungen und Gedanken eines protestantischen Theologen  
zu Blasphemiekonflikten im Kontext des Hinduismus ..... 291

CHRISTOPH KLEINE

Die Verunglimpfung des Dharma als Todsünde:  
Über die Grenzen der Toleranz im japanischen Buddhismus ..... 315

## 7. Kunst

ANDREA BIELER

Transgressionen und Tabuverletzungen in der visuellen Kunst:  
Blasphemie als Wahrnehmungsereignis ..... 337

UTE HOLL

Essen, Sex und andere Dinge: Filmformen der Blasphemie ..... 357

## 8. Recht

ANDREAS STÖCKLI

Grundrechtlicher Schutz der Gotteslästerung ..... 387

GERHARD FIOKA

Blasphemie bestrafen? Der strafrechtliche Schutz religiöser Gefühle ..... 411

Namensregister ..... 429

Sachregister ..... 433

# Begriff und Begriffsgebrauch von ‚Blasphemie‘

REINHOLD BERNHARDT

Begriffe sind mehr als Worte. Es sind sinnstiftende Konzepte, mit denen Phänomene begriffen, auf den Begriff gebracht, damit immer auch „geframt“<sup>1</sup>, d.h. in einen interpretierenden und zumeist auch wertenden Bezugsrahmen gestellt werden. Begriffe haben aber nicht einfach eine bestimmte ihnen eigene Bedeutung, sie bekommen ihre Bestimmtheit erst in ihrem Gebrauch, d.h. in den Sprechakten, die mit ihnen vollzogen werden.

Es macht einen Unterschied, ob der Begriff ‚Blasphemie‘ (oder ein bedeutungsähnlicher Begriff) gebraucht wird, um damit einen religiösen Konflikt aus einer Beobachterperspektive zu beschreiben, oder ob er im Rahmen der Konfliktaustragung als Vorwurf, Anschuldigung und Anklage vorgebracht wird. Im ersten Fall fungiert er als Darstellungsbegriff, im zweiten Fall als Kampfbegriff. Die Semantik des Begriffs ist eng mit seiner Pragmatik verbunden. Die Relevanz der Einsicht des späten Wittgenstein, dass die Bedeutung der Sprache von ihrem Gebrauch abhängig ist, liegt bei Begriffen, die als geistige Schwerter benutzt werden können, auf der Hand. Ihr Sinngehalt ist in Bezug auf die jeweilige situative Kommunikations- und Handlungskonstellation zu erheben, in der sie verwendet werden.

Man muss dabei unterscheiden zwischen dem (Beleidigungs-)Akt, der als *blasphemisch* empfunden und bezeichnet wird, und dem (Bezichtigungs-)Akt, d.h. der Erhebung des Blasphemievorwurfs, in dem auf die Beleidigung reagiert wird.

Dieses auf den Sprechakt und damit auf die Sprechsituation bezogene Verständnis des Blasphemiebegriffs ist auf einer metasprachlichen Ebene (second-order-language) angesiedelt. In dieser diagnostisch-interpretierenden Perspektive zeigt sich, dass der Gebrauch des Begriffs in der first-order-language in der Regel – und zwar von denen, die sich als *Opfer* von blasphemischen Angriffen empfinden – in einem ontologischen oder essentialistischen Sinn erfolgt, demzufolge eine bestimmte Darstellung oder Handlung in sich und als solche blasphemisch ist. Der Sprech- bzw. Darstellungsakt, in dem dieser Begriffsgebrauch erfolgt, ist

---

<sup>1</sup> Siehe u. a.: MATTHES, JÖRG, *Framing*, Baden-Baden: Nomos 2014.

der einer Bezeichnung. Diese Bezeichnung bezieht sich auf den Sprech- bzw. Darstellungsakt einer religiösen Beleidigung. Derjenige, dem vorgeworfen wird, diese Beleidigung begangen zu haben, wird sein Handeln in der Regel nicht als blasphemisch empfinden und bezeichnen. Der Begriff wird nicht auf das eigene Handeln, auf das Religionsverständnis und die eigene Religionspraxis bezogen, sondern als Fremdzuschreibung auf die Verletzung dieser Religion durch andere.

Bei diesem essentialistischen Begriffsgebrauch wird – auf Seiten derer, die sich blasphemischen Angriffen ausgesetzt sehen – nicht unterschieden zwischen Wort, Sache und Deutung. ‚Blasphemie‘ wird als Tatbestand auf der Sachebene festgestellt. Dem liegt ein Begriffsrealismus zu Grunde, der das Bezeichnete mit dem (sprachlichen oder darstellenden) Zeichen identifiziert. Daraus ergibt sich dann nicht selten die Selbstermächtigung zu Abwehr-, Verteidigungs- oder Vergeltungsreaktionen bis hin zum gewaltsamen Protest.

Ein Beitrag zur Befriedung von Blasphemiekonflikten besteht in der Weckung und Stärkung des Bewusstseins für die hermeneutische Differenz zwischen Sache und Deutung. ‚Blasphemie‘ bezeichnet ein hochgradig deutungsabhängiges Phänomen und ist mit einer stark negativen Wertung besetzt. Das englische Sprichwort: „beauty is in the eye of the beholder“<sup>2</sup>, das sich sinngemäß schon bei Theokrit<sup>3</sup> findet, und seine Abwandlung „Kunst entsteht im Auge des Betrachters“<sup>4</sup> lässt sich auch auf ‚Blasphemie‘ anwenden: Blasphemie entsteht mit der Deutung des davon Betroffenen.

Das damit bezeichnete Phänomen ist in einer konstruktivistisch-rezeptions-ästhetischen Perspektive zu betrachten. Ganz in diesem Sinne deutet Andrea Bieler in ihrem Beitrag zu diesem Band Blasphemie als ein „Wahrnehmungsereignis“. Die gleiche Karikatur, die dem einen blasphemisch erscheint, kann dem anderen geistreich humorvoll erscheinen. Die ostentative Darstellung der Demütigung und des Leidens Jesu in christlichen Passionsfestspielen oder im Film *The Passion of Christ* von Mel Gibson, die bei Christen tiefe religiöse Gefühle auszulösen im Stande ist, kann Muslimen oder sogar anderen Christen als blasphemisch erscheinen. Ich gehe über Bielers Deutung noch einen Schritt hinaus und verstehe Blasphemie nicht nur als ein Wahrnehmungs-, sondern als ein Kommunikationsereignis. Ich betone also stärker die Dimension der Sozialität gegenüber der Dimension der Ästhetik im weiten Sinne der „Ästhetik“<sup>5</sup>: Blasphemie entsteht in einer (noch näher zu beschreibenden) Kommunikationssituation.

<sup>2</sup> Es findet sich sinngemäß bei David Hume in seinem *Essay Of Tragedy* (1742): „Beauty in things exists merely in the mind which contemplates them“ (*Essays, Moral and Political*, 22).

<sup>3</sup> THEOKRIT, *Idyll*, vi.18.

<sup>4</sup> FILK, CHRISTIAN/SIMON, HOLGER (Hg.), *Kunstkommunikation: „Wie ist Kunst möglich?“*, Berlin: Kadmos 2010, 19.

<sup>5</sup> BÖHME, GERNOT, *Ästhetik. Vorlesungen über Ästhetik als allgemeine Wahrnehmungslehre*, München: Fink 2001.

Es geht dabei um Verletzung, Verteidigung und Sicherung der Integrität und Identität des je eigenen Religionsverständnisses und der Religionspraxis sowie um die Bestimmung von deren Grenzen – sowohl inhaltlich als auch im Blick auf die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft.

Blasphemie beschreibt keine objektive Tatsache im Sinne einer Verhöhnung Gottes oder eines Angriffs auf den Glaubenden oder die Riten und Institutionen seines Glaubens, sondern steht für die Themen Inklusion und Exklusion im Blick auf einen bestimmten Glauben. [...] Der Blasphemievorwurf gibt demnach darüber Auskunft, was bzw. wer zum Glauben gehört und was bzw. wer nicht<sup>6</sup>.

Im folgenden Beitrag soll es um das Konzept ‚Blasphemie‘, um seinen Gebrauch und um den Kontext dieses Gebrauchs gehen. Ich beginne mit der Betrachtung eines Spezialfalles im Gebrauch dieses Begriffs: der *juristischen* Fassung und Anwendung. In einem zweiten Schritt versuche ich dann die Grundstruktur der Kommunikationssituation herauszuarbeiten, in der das von dem Begriff angezeigte Phänomen erscheint. Anschließend beschreibe ich drei idealtypische, charakteristisch verschiedene Fälle, in denen dieser Kommunikationsakt vorkommt. Am Ende steht ein Blick in den religions- und christentumsgeschichtlichen Gebrauch des Begriffs in seiner ‚klassischen‘ Wortbedeutung von *Gotteslästerung* und die Entfaltung des theologischen Arguments, dass es sich bei einer solchen Lästerung um eine unmögliche Möglichkeit handelt. Wo dieses Argument von den Betroffenen gehört und ernstgenommen wird, kann das dazu beitragen, die religiösen Erregungen in Blasphemiekonflikten zu besänftigen.

## 1. Die juristische Anwendung des Blasphemiebegriffs

Interessant im Blick auf die Frage nach Begriff und Begriffsgebrauch der ‚Blasphemie‘ (und seiner Äquivalente) ist der Spezialfall der *juristischen* Anwendung. Diese scheint einem essentialistisch-denotativen Verständnis folgen zu müssen. Denn wenn eine Richterin in einem Land mit Gesetzen zum Schutz der Religion, der Religionsgemeinschaften, der Religionsausübung oder des religiösen Friedens über eine diesbezügliche Klage zu entscheiden hat, dann muss sie feststellen, ob der in diesen Gesetzen beschriebene Tatbestand vorliegt. Sie muss also ein Feststellungsurteil fällen. Dafür sind ihr durch das Gesetz Kriterien an die Hand gegeben.

Ich betrachte in dieser Hinsicht zunächst § 261 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, der die Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit verbietet. Bestraft wird demnach,

---

<sup>6</sup> LAUBACH, THOMAS, Blasphemie als moralische Kategorie. Theologisch-ethische Aspekte des Blasphemiediskurses, in: ders./Lindner, Konstantin (Hg.), *Blasphemie – lächerlicher Glaube? Ein wiederkehrendes Phänomen im Diskurs*, Berlin: LIT-Verlag 2014, 72.

wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt, wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet, wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt.<sup>7</sup>

Seit 1995 gilt eine Erweiterung dieses Paragraphen, in der die Diskriminierung von Menschen oder Menschengruppen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie oder Religion unter Strafe gestellt wird.

Der Begriff ‚Blasphemie‘ kommt in diesem Strafgesetz nicht vor. Im zitierten Text werden erstens despektierliche (Sprech-)Akte bezeichnet: die Akte des *Beschimpfens* und *Verspottens*, die Akte der *Verunehrung*, der *böswilligen Verhinderung* und *Störung*. Es werden zweitens Angriffsflächen ausgewiesen: Glaubenssachen, insbesondere der Glauben an Gott, Gegenstände religiöser Verehrung, Kultushandlungen, Orte und Kultgegenstände. Der Grundtatbestand – so kann man sagen – besteht in der Verunehrung des religiös als Ehrwürdigen betrachteten, bzw. dessen, was in den Religionsgemeinschaften verehrt wird. Drittens wird ein Raum genannt: der Raum der Öffentlichkeit. Und viertens hängt die Erfüllung des Tatbestandes vom Vorliegen einer Absicht ab, der Absicht des Verletzenwollens: Die Herabwürdigung muss in gemeiner Weise, also aus niederen Motiven erfolgen.

Neben relativ objektiven Kriterien enthält dieser Paragraph somit Einschätzungen, die sich kaum objektiveren lassen: Liegen eine *gemeine* Beschimpfung und eine *böswillige* Verunehrung vor? Die Antwort fällt in den Ermessensspielraum des Richters. Noch mehr aber ist die Entscheidung darüber, ob es sich überhaupt um eine Herabwürdigung oder Verspottung oder Verunehrung handelt, kaum objektiv zu treffen. Es zeigt sich also auch hier beim juristischen Gebrauch des Begriffs, dass sich der Tatbestand der ‚Blasphemie‘ im Sinne der Religionsverhöhnung nicht direkt an den Phänomenen ablesen lässt. Ihn festzustellen ist ein Urteil *über* die Phänomene, eine Prädikation, eine Zuschreibung. Diese Zuschreibung ist strittig, und sie wird mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Streit erzeugen oder befeuern. Gerade hier also, wo es um die Feststellung von Tatbeständen geht, treten die Schwierigkeiten der Näherbestimmung und der Anwendung des Begriffs ‚Blasphemie‘ oder seiner Äquivalente zu Tage. Diese Anwendung zur Bezeichnung des angezeigten Sachverhaltes ist ein Interpretament, das einen Handlungs- und Kommunikationszusammenhang mit einem Prädikat versieht und ihn damit allererst als Fall von ‚Blasphemie‘ ausweist. Zugespitzt gesagt: Blasphemie liegt nicht als Gegebenheit vor – wie es ein essentialisierender, objektivierender und beschreibender Begriffsgebrauch

<sup>7</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html> (besucht 05.08.2017).

unterstellt. Sie wird vielmehr durch den performativen Sprechakt des Urteilspruchs erst erzeugt.

Im Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland wurde im Jahre 1969 der § 166 StGB novelliert. Bis dahin galt die Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871, nach der erstens die Gotteslästerung, zweitens die (öffentliche) Beschimpfung einer christlichen Kirche oder einer anderen rechtlich anerkannten, innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft, ihrer Einrichtungen oder Gebräuche, und drittens die Verübung von Unfug in einer Kirche oder in einem anderen religiösen Versammlungsraum unter Strafe gestellt war. Mit der Novellierung wurde der Straftatbestand der Gotteslästerung gestrichen. Das Verbot galt nunmehr nur der „Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen“.<sup>8</sup> Bemerkenswert ist dabei, dass nicht nur religiöse, sondern alle weltanschaulichen (auch atheistische) Bekenntnisse unter Schutz gestellt sind. § 167 StGB verbietet die Störung der Religionsausübung, vor allem des Gottesdienstes.<sup>9</sup>

Weder Gott, noch das religiöse Bekenntnis und die Religionsgemeinschaft als solche/s, noch das religiöse Empfinden des einzelnen gilt in § 166 als schützenswertes Rechtsgut, sondern die Wahrung des öffentlichen Friedens. Demnach geht es hier weniger um ein Ehrverletzungsdelikt (vergleichbar der Beleidigung nach § 185 StGB<sup>10</sup>) und mehr um ein Vergehen, das der Volksverhetzung (§ 130 StGB) nahe steht, so dass man fragen kann ob es dafür überhaupt eine eigene rechtliche Regelung braucht.<sup>11</sup> In § 167 StGB ist dieser Indikator nicht genannt, in § 261 des Schweizerischen StGB auch nicht. Die Schweizer Regelung zielt eher auf den Schutz der Religionsgemeinschaften.

§ 188 des Österreichischen Strafgesetzbuchs bezieht sich demgegenüber nur auf Lehre und Praxisformen der Religionsgemeinschaften, nicht aber auf säkulare und atheistische Weltanschauungen.<sup>12</sup> § 189 verbietet die Störung der Religions-

---

<sup>8</sup> Nach § 166 StGB wird bestraft, „wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ und „wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, ihre Einrichtungen oder Gebräuche in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“ (<https://dejure.org/gesetze/StGB/166.html> [besucht 05.08.2017]).

<sup>9</sup> <https://dejure.org/gesetze/StGB/167.html> (besucht 05.08.2017).

<sup>10</sup> <https://dejure.org/gesetze/StGB/185.html> (besucht 05.08.2017).

<sup>11</sup> Siehe dazu: HEINIG, HANS MICHAEL, *Muss/darf/soll das Recht vor Religionsbeschimpfungen schützen?* <https://www.uni-goettingen.de/de/muss--darf--soll--das--recht--vor--religionsbeschimpfungen--sch%C3%BCtzen/503373.html> (besucht 05.08.2017).

<sup>12</sup> Bestraft wird demnach, „wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen.“ (<https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/188> [besucht 05.08.2017]).



übung.<sup>13</sup> Auch dabei muss der „Unfug“ geeignet sein, „berechtigtes Ärgernis zu erregen“. Bis 1975 war noch die Beleidigung „des höchsten Wesens“ strafbar.

Sowohl in der deutschen als auch in der österreichischen Gesetzgebung ist also die Verhöhnung der Religion nur dann strafbar, wenn sie bestimmte *Folgen* hat bzw. haben *kann*. Für die Tatbestandsfeststellung ist nicht die tatsächliche, sondern die *potentielle* Störung des öffentlichen Friedens (etwa durch Aufstachelung zum Religionshass nach § 130 StGB<sup>14</sup>) maßgebend. Es reicht dafür aus, dass nach einer möglichst objektiven Betrachtung der Situation berechnete Gründe für die Befürchtung bestehen, der öffentliche Frieden könnte gestört werden. Es handelt sich um ein „abstraktes Gefährdungsdelikt“.

Die Problematik dieser Fokussierung auf die potentielle Störung des öffentlichen Friedens liegt darin, dass diese Störung bewusst herbeigeführt werden kann, um dann die Forderung zu erheben, die Lästler seien zur Rechenschaft zu ziehen. Die (besonders nach dem Anschlag auf die Mitarbeiter von *Charlie Hebdo* zu stellende) Frage ist, *wer* in solchen Fällen den öffentlichen Frieden stört: die Zeitschrift, die solche provozierenden Karikaturen publiziert, oder die Fanatiker, die sich davon provozieren lassen. Wer ist der anzuklagende Täter?

Anders als in der staatlichen Gesetzgebung der genannten und anderer europäischer Länder wie Großbritannien<sup>15</sup> und Frankreich<sup>16</sup> wird in der Jurisdiktion der römisch-katholischen Kirche am Tatbestand der Blasphemie festgehalten und seine Bestrafung gefordert.<sup>17</sup> Es ist aber auch hier nicht die Gotteslästerung als solche, die bestraft wird, sondern entweder die moralische Qualität der Äußerung und/oder der damit vollzogene Angriff auf die Kirche und/oder das Schüren von Hass. Weniger der Inhalt und mehr die (verächtlich machende) Art der Darstellung entscheidet über das Gegebensein des Tatbestandes. Für dessen Feststellung ist damit auch hier der Kommunikationskontext und -vollzug der Äußerung von Bedeutung.

<sup>13</sup> <https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/189> (besucht 05.08.2017).

<sup>14</sup> Diesem Paragraphen zufolge ist es verboten, „zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln“. Nur auf die Religionszugehörigkeit bezogen ist dagegen die Tatbestandsformulierung im *Racial and Religious Hatred Act*, das 2006 in Großbritannien in Kraft trat. Der Tatbestand ist definiert als „hatred against a group of persons defined by reference to religious belief or lack of religious belief“ (<http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2006/1/schedule> [besucht 05.08.2017]).

<sup>15</sup> Durch den *Criminal Justice and Immigration Act* von 2008 wurde der Straftatbestand der Blasphemie abgeschafft.

<sup>16</sup> Schon 1791 wurde die Blasphemie zusammen mit anderen ‚imaginären‘ (weil gegen göttliche Wesen gerichtete) Verbrechen aus dem Strafrecht gestrichen.

<sup>17</sup> Im Canon 1369 des *Codex Juris Canonici* der römisch-katholischen Kirche heißt es: „Wer in einer öffentlichen Aufführung oder Versammlung oder durch öffentliche schriftliche Verbreitung oder sonst unter Benutzung von sozialen Kommunikationsmittel eine Gotteslästerung zum Ausdruck bringt, die guten Sitten schwer verletzt, gegen die Religion oder die Kirche Beleidigungen ausspricht oder Hass und Verachtung hervorruft, soll mit gerechter Strafe belegt werden“ (<http://www.codex-iuris-canonici.de/buch6.htm> [besucht 05.08.2017]).

## 2. Blasphemie als Kommunikationsakt

Ich verstehe ‚Blasphemie‘ als einen spezifischen Kommunikationsakt<sup>18</sup>, den man formal und funktional folgendermaßen charakterisieren kann: Es handelt sich erstens um einen kommunikativen Akt der (intendierten und/oder empfundenen) Beleidigung. In diesem noch nicht spezifisch religiösen Sinne wurde der griechische Begriff *blasphēmía* zur Bezeichnung einer Lästerung, Verleumdung, Schmähung und übler Nachrede gebraucht. Auch in Lasterkatalogen im NT findet er sich in dieser profanen Bedeutung, z. B. in Mk 7,22; Eph 4,32; Kol 3,8. Dieser Akt der Beleidigung richtet sich – zweitens – gegen Menschen oder Menschengruppen mit intensiver Bindung an ihre jeweilige Religion. Auch wenn er die Verhöhnung Gottes und der Symbole der Gottespräsenz zum Inhalt hat, so richtet der Akt sich primär gegen bestimmte Gottgläubige. Leid wird ihnen – drittens – zugefügt, indem das, was ihnen heilig ist, wie etwa die Inhalte, Symbole und Autoritäten ihrer Religion, verächtlich gemacht wird.

Diese elementare Grundstruktur lässt sich im Blick auf ihre Elemente weiter entfalten, wobei dann aber auch die spezifische ‚Inhaltlichkeit‘ in den Blick genommen werden muss.

(a) Zu einem kommunikativen Akt gehören mindestens zwei *Parteien*, in diesem Fall: derjenige (bzw. diejenigen), der (die) den Akt der religiösen Beleidigung, der Verhöhnung religiöser Symbole und der Lästerung von Glaubensinhalten vollzieht (vollziehen), und derjenige bzw. diejenigen, die damit getroffen werden sollen oder sich dadurch getroffen fühlen.

Zumeist handelt es sich dabei nicht um eine unmittelbare verbale, sondern um eine vermittelte *mediale* Kommunikation. *Bildhafte* Medien und Inszenierungen erzielen dabei eine stärkere Wirkung als Texte. Es können dies gezeichnete Karikaturen, Filme und Videos sein, aber auch szenische Darstellungen wie die Verbrennung eines Korans. Blasphemie ist nicht nur eine Sache des Inhalts, sondern auch und vor allem der Darstellungsform. Das Deutungsfeld des Kommunikationsaktes ‚Blasphemie‘ hängt nicht zuletzt von der Deutungsoffenheit der Medien ab, in denen er vollzogen wird.<sup>19</sup>

(b) Ein kommunikativer Akt vollzieht sich immer in einem situativen *Kontext*, der aus politischen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten besteht. Diese Gegebenheiten bestimmen die Artikulation und Rezeption des Kommunizierten. In einer spannungsgeladenen und emotional aufgeheizten religiösen Konfliktsituation kann eine leichte Provokation massive Unruhen auslösen, während

<sup>18</sup> Ähnlich: VOGEL, GEREON, *Blasphemie. Die Affäre Rushdie in religionswissenschaftlicher Sicht. zugleich ein Beitrag zum Begriff der Religion*, Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang 1998, 39–41.

<sup>19</sup> Ein Beispiel dafür ist der Deutungsversuch, den Thomas Laubach im Blick auf die Installation des amerikanischen Künstlers und Fotografen Andres Serrano *Immersion (Piss Christ)* unternimmt. Sie zeigt ein im Urin des Künstlers versenktes Plastikkreuz. (LAUBACH, *Blasphemie als moralische Kategorie*, 70 f.).

in einem sozialen System mit einer eingespielten Beziehungskultur zwischen den Religionsgemeinschaften Störungen des Religionsfriedens viel eher aufgefangen werden können.

(c) Zu einem kommunikativen Akt gehört die Frage nach *Absicht und Wirkung*, deren Beantwortung im Falle der ‚Blasphemie‘ besonders heikel ist. Im Blick auf die *Absicht* des Beleidigers stellt sich die Frage, ob es eine absichtliche, also bewusste und gewollte Provokation war oder vielleicht nur ein schlechter Scherz, eine Tollpatschigkeit oder eine Dummheit, die man nicht ernst nehmen kann. Wenn es eine bewusste und gewollte Provokation war, so ist weiter zu fragen, geschah sie in der Absicht, einen Missstand aufdecken zu wollen oder in der Absicht, verletzen zu wollen, war es also (möglicherweise berechtigte) Kritik oder eine aggressive Verhöhnung? Religionskritik oder Religionspolemik? Im Blick auf die *Wirkung* stellt sich die Frage, was die Beleidigung beim Beleidigten auslöste: Wut, Rachegefühle, Aggression oder vielleicht nur ein müdes Schmunzeln oder sogar Selbstironie?

Welches ist also die illokutionäre und welches die perlokutionäre Dimension des Sprechakts? Und welches ist seine tatsächliche Wirkung beim Adressaten? Die mit dem Sprechakt verbundene Intention kann Reaktionen auslösen, die mit der Intention nicht deckungsgleich sind. Eine berechtigte Kritik kann als Verhöhnung aufgefasst werden.

(d) Im Kommunikationsakt der Blasphemie geht es schließlich um die Frage, was der *Inhalt* der religiösen Beleidigung ist. Worauf richtet sie sich? In der Regel wird nicht unmittelbar und direkt eine Person oder Gemeinschaft angegriffen. Der Angriff (bzw. der als Angriff empfundene Sprech- oder Darstellungsakt) vollzieht sich mittelbar und indirekt, indem der Gottesglaube insgesamt oder bestimmte Lehren und Praxisformen, Symbole und Autoritäten einer Religion verhöhnt werden. Der Angriff kann sich gegen die zentrale Offenbarung – Christus oder den Koran – oder gegen das historische Medium, das diese Offenbarung übermittelt hat – die Bibel oder den Propheten Mohammed – oder gegen religiöse Institutionen – wie die Kirche oder das islamische Rechtswesen – richten. Gegenstand kann aber auch Gott selbst sein, wie in machen Karikaturen in *Charlie Hebdo*.

Wiederum kann die Wahrnehmung der Betroffenen von der Stoßrichtung der Lästerer verschieden sein: Auch ein Angriff auf die Religion und die Symbole ihrer Tradition kann vom Betroffenen als Angriff auf Gott selbst aufgefasst werden. Letztlich geht es bei Blasphemie um eine Beschmutzung des ‚Heiligen‘ in seinen religiösen Manifestationsgestalten. Sofern religiöse Symbole das Heilige repräsentieren, wird der Angriff auf ein religiöses Symbol nahezu unvermeidlich auch als Entehrung Gottes aufgefasst.

Was aber gilt als Entehrung Gottes? Die intellektuelle Bestreitung seiner Existenz (also der Atheismus)? Ein Abweichen von dem für eine Religionsgemeinschaft normativen Verständnis Gottes (also die Häresie), indem etwa

die Einzigkeit Gottes geleugnet wird? Ein verhöhnendes Reden über Gott (also Spott)? Der Verstoß gegen Gebote Gottes (also die Missachtung göttlicher Autorität)? Die Entwürdigung von Symbolen Gottes (also Schändung)?

(e) Hinsichtlich des *Standpunkts*, von dem aus (und der *Perspektive*, aus der heraus) eine religiöse Beleidigung vorgetragen und/oder der Blasphemievorwurf erhoben wird, lässt sich unterscheiden zwischen einem externen und einem internen Kommunikationsakt, ja nachdem, ob die (intendierte und/oder empfundene) religiöse Beleidigung ‚von außen‘, also von einer Position außerhalb der Religionsgemeinschaft und -tradition, oder ‚von innen‘ also von religiösen Autoritäten gegen (aus ihrer Sicht) deviante Anhänger der Gemeinschaft oder umgekehrt von devianten Anhängern gegen die Autoritäten verübt wird. Der erste Fall ist etwa in manchen Karikaturen satirischer Zeitschriften wie *Charlie Hebdo* gegeben, der zweite beispielsweise in der Erhebung des Blasphemievorwurfs gegen Unitarier<sup>20</sup>, aber auch umgekehrt mancher Unitarier – wie Michel Servet – gegen die kirchliche Trinitätslehre<sup>21</sup>.

Die religiöse Beleidigung kann also in einer verbalen oder darstellenden Äußerung bestehen, die von dem oder den davon Betroffenen als blasphemisch empfunden wird (etwa Martin Kippenbergers Skulptur *Zuerst die Füße* (1990), die einen gekreuzigten Frosch zeigt), aber auch in der Erhebung des Blasphemievorwurfs selbst (etwa von Seiten radikaler Muslime gegen Andersglaubende). Sie kann in einem beleidigenden Akt bestehen, der den Vorwurf auslöst. Der Vorwurf kann aber auch selbst der beleidigende Akt sein. Im zweiten Fall wird der Glaube einer religiösen Gemeinschaft durch Anhänger einer anderen religiösen Gemeinschaft verteufelt. Im ersten Fall ist der Vorwurf Teil der Verteidigung, im zweiten Fall Teil des Angriffs.

Der zuletzt genannte Fall zeigt, dass der Blasphemievorwurf nicht bloß nach außen, gegen säkularistische Gottesleugner und Religionskritiker, und nicht nur nach innen, gegen vermeintliche Häretiker, sondern auch interreligiös erhoben werden kann. Wenn der christliche Glaube an die Göttlichkeit Jesu Christ von jüdischer Seite als *schittuf*, also als ‚Vermischung‘ von Göttlichem mit Menschlichem und von muslimischer Seite als *shirk*, also als ‚Beigesellung‘ göttlicher Wesen und damit als Verrat an der Einheit und Einzigkeit Gottes aufgefasst wird, dann ist dieser Glaube damit – und sei es implizit – als Blasphemie gebrandmarkt. Auch die biblische Klage vor Gott, die zuweilen die Grenze zur zornigen Anklage Gottes überschreitet, kann von Muslimen als blasphemisch empfunden werden. Jacques de Saint Victor spricht von der „Hiob’schen Blas-

<sup>20</sup> SCHULMAN, FRANK, *Blasphemous and Wicked: The Unitarian Struggle for Equality*, 1813–1844, Oxford: Harris Manchester College 1997.

<sup>21</sup> In *De trinitatis erroribus* p. 64b fordert Servet, die Trinität solle als blasphemische und philosophische Unterscheidung vom Verstand der Menschen getilgt werden (*blasphema et philosophica distinctio a mentibus hominum eradicetur*).

phemie“: „Hiob, der Gott zürnte, weil dieser ihn auf die Probe gestellt hatte.“<sup>22</sup> Saint Victor kommentiert: „Das Buch Hiob gibt zu verstehen, dass die Blasphemie eine ‚reinigende‘ Funktion haben kann, wenn sie die Auswüchse einer Tradition anprangert, die es mit ihrer Strenge übertreibt“<sup>23</sup>

Je weiter man geht beim Versuch, zu bestimmen, was unter ‚Blasphemie‘ zu verstehen ist, umso weiter und diffuser wird das Feld möglicher Interpretationen und offener Fragen. Mit einer Definition ließe sich das Feld begrenzen (‚finis‘), etwa indem man als Gegenstand des Kommunikationsakts, bei dem ein religiöser Mensch religiös beleidigt wird oder sich beleidigt fühlt, nur die Lästerung *Gottes* als Definitionsmerkmal akzeptiert.<sup>24</sup> Religions- und Kirchenverhöhnung fielen dann nicht unter diese Definition. Damit wäre sie aber verengt. Viele ‚Blasphemiekonflikte‘ entzündeten sich nicht an einer unmittelbaren Lästerung Gottes, sondern etwa an der Schmähung Mohammeds oder des Koran, des Papsttums oder der Kirche. Es scheint deshalb sinnvoller, den Blasphemiebegriff nicht mit einer scharfkantigen Definition fassen zu wollen, sondern ihn als Markierung eines Phänomenfeldes mit offenen Rändern aufzufassen und zu gebrauchen. Seine (formale und funktionale) Grundbedeutung besteht in der Umschreibung des zu Beginn dieses Abschnittes skizzierten Kommunikationsakts.

### 3. Verletzung religiöser Gefühle?

Diese Beschreibung der Blasphemie als Kommunikationsakt religiöser Beleidigung ist zu unterscheiden vom juristischen Verbot der Religionsbeschimpfung. Bei der Betrachtung der einschlägigen Paragrafen in den Strafgesetzbüchern Deutschlands, Österreichs und der Schweiz zeigte sich, dass man dort nicht auf die Verletzung religiöser Gefühle (und damit auf Akte der Beleidigung) rekurriert, denn dieser Sachverhalt ist nicht objektivierbar.<sup>25</sup> Josef Isensee konstatiert: „So sind denn religiöse Gefühle kein mögliches Objekt einer staatlichen Schutzpflicht. [...] Das Schutzgut muss objektiv und allgemein sein.“<sup>26</sup> Wenn Blasphemie primär oder ganz durch die Verletzung religiöser Gefühle definiert wäre, dann läge die Indikation für das Auftreten und die Erscheinungsformen

<sup>22</sup> SAINT VICTOR, JACQUES DE, *Blasphemie. Geschichte eines imaginären Verbrechens*, Hamburg: Hamburger Edition 2017, 18.

<sup>23</sup> SAINT VICTOR, *Blasphemie. Geschichte eines imaginären Verbrechens*.

<sup>24</sup> Wie etwa bei SUÁREZ, FRANCISCO, *De Religione, tractatus iii, lib. I, cap. iv, n. 1*.

<sup>25</sup> ROX, BARBARA, *Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?*, Tübingen: Mohr Siebeck 2012; PAWLIK, MICHAEL, Der strafrechtliche Schutz des Heiligen, in: Isensee, Joseph (Hg.), *Religionsbeschimpfung. Der rechtliche Schutz des Heiligen* (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 42), Berlin: Duncker & Humblot 2007, 31–62.

<sup>26</sup> ISENSEE (Hg.), *Religionsbeschimpfung*, 117.

von Blasphemie im Empfinden und Verhalten der religiös Beleidigten. Und manche Gläubige sind sehr schnell beleidigt.

Wie aber kann man Beleidigtsein von wirklich zugefügtem und empfundenem Leid unterscheiden? Wie kann man hypersensiblen religiösen Kleingeist von echter Kränkung unterscheiden? Und wie kann man verhindern, dass aus dem Gefühl der religiösen Beleidigung soziale Ansprüche abgeleitet werden, etwa die Ansprüche, dass bestimmte Theaterstücke nicht aufgeführt werden dürfen, was dann wiederum umgekehrt als Angriff auf die Grundwerte der liberalen Gesellschaft empfunden wird? Es gibt keine festen Maßstäbe für die Grenzziehung zwischen Satire und Blasphemie. Sie müssen in gesellschaftlichen Debatten ausgehandelt werden.

Bei der Beschreibung von ‚Blasphemie‘ als Akt der Beleidigung geht es also nicht um eine juristische (normative) Bestimmung, sondern um eine Betrachtung in einer deskriptiven, und dabei einer sozialen und ethischen Perspektive. Bei Akten religiöser Beleidigung – im tieferen Sinn der Zufügung psychischen Leids – handelt es sich um eine Verletzung dessen, was einer Person heilig ist und in diesem – wiederum tieferen Sinne – um die Verletzung ihrer Gefühle.

Eine Beleidigung dessen, was ein Mensch (oder eine Gemeinschaft) ‚hoch und heilig‘ hält, kann von diesem als Angriff auf seine Würde erfahren werden. Sie betrifft seinen persönlichen Kern, sein sinnstiftendes Identitätszentrum. Der Respekt gegenüber religiösen Sensibilitäten gehört zur Wahrung der ‚Personwürde‘ und auch der sich daraus ergebenden Persönlichkeitsrechte.

Zu Recht weist Hans-Joachim Höhn auf die Problematik der Rede von der „Verletzung religiöser Gefühle“ auch in theologischer Hinsicht hin. Sie steht in der Gefahr, Religion als irrationale Gefühlswallungen darzustellen, die sich in Affekthandlungen äußert, und kann damit leicht in religionskritische Diskurse eingeführt werden.<sup>27</sup> Der Protest gegen religiöse Beleidigung ist nicht einfach als Ausdruck unkontrollierter Gefühle abzutun. Es geht darin um die Forderung nach Persönlichkeitsschutz (im Kontext der positiven Religionsfreiheit). Juristisch mag dieser Schutz nicht leicht einzufordern sein, weil das die Beleidigung einer individuellen Person voraussetzen würde. Es geht dabei aber eben nicht in erster Linie um eine juristische, sondern um eine sozialetische Frage: um die freiwillige Selbstbeschränkung im Blick auf religionsverhöhrende Darstellungen aus Respekt vor den Menschen, denen die Darstellungsinhalte heilig sind. In dieser Hinsicht bleibt nur das Vertrauen in die Selbstregelungsmechanismen gesellschaftlicher Diskurse. „Takt, Anstand und Achtung in einem weit verstandenen Sinne lassen sich auf vielfältigste Weise (in der Schule, über

---

<sup>27</sup> HÖHN, HANS-JOACHIM, Empört – verletzt – beleidigt. Recht und Grenzen emotionaler Reaktionen auf Blasphemie, in: Laubach, Thomas (Hg.), *Kann man Gott beleidigen? Zur aktuellen Blasphemie-Debatte*, Freiburg/Br.: Herder 2013, 91–108.

öffentlich-rechtliche Medien, über gesellschaftliche Debatten) vermitteln, aber nicht mit den Mitteln des Rechts erzwingen“.<sup>28</sup>

#### 4. Drei idealtypische Fälle von ‚Blasphemie‘

Die drei im Folgenden zu beschreibenden idealtypischen Fälle, in denen der Kommunikationsakt der religiösen Beleidigung vollzogen wird, unterscheiden sich vor allem durch die damit verbundene *Absicht*. Die Absicht, die hinter einer Darstellung steht, ist für die Wahrnehmung dieser Darstellung als ‚blasphemisch‘ von hoher Bedeutung. Die vom Rezipienten *unterstellte* Absicht kann aber von der *tatsächlichen* Absicht des Autors abweichen. Was als Beleidigung empfunden wird, muss nicht als Beleidigung gemeint gewesen sein. In solchen Fällen kann die Metakommunikation über die Intention der Darstellung aufklärend und damit konfliktbefriedigend wirken. Es gibt aber auch Fälle, die sich der folgenden Klassifizierung der Absichten entziehen.

(a) Der erste der idealtypischen Fälle besteht darin, dass jemand in bewusster (böswilliger) Absicht – aus Hass oder anderen ‚niederen Motiven‘ – eine Handlung vornimmt, die die Angehörigen einer anderen Religionsgemeinschaft zu verletzen und dort zu treffen imstande ist, wo es ihnen am meisten weh tut, indem sie das verhöhnt, woran ihr Herz hängt und was ihnen heilig ist.

Ein Beispiel dafür ist die Koranverbrennung durch den evangelikalen Pfarrer Terry Jones in Florida. Jones leitete von 1978 bis 2008 in Köln eine Freikirche und wurde dann wegen Geltungssucht, unhaltbarer theologischer Aussagen und wohl auch finanzieller Unregelmäßigkeiten von der Gemeinde entlassen. Nach seiner Rückkehr in die U.S.A. übernahm er die Leitung des *Dove World Outreach Center* in Gainesville, FL, einer fundamentalistischen freikirchlichen Gemeinschaft mit ca. 50 Anhängern. Für den 11. September 2010 hatte Jones den *International Burn a Koran Day* ausgerufen. In Gainesville und anderen Orten auf der Welt sollten Koranausgaben verbrannt werden. Aufgrund vielfacher Proteste von christlicher, islamischer und zivilgesellschaftlicher Seite und auch aufgrund politischer Interventionen (aus Sorge um die Sicherheit US-amerikanischer Soldaten in Afghanistan) sagte er die Aktion ab. Dennoch kam es zu gewalttätigen Protesten in Indonesien, Pakistan und Afghanistan, bei denen Kirchen und Christen angegriffen wurden.

Ein Jahr später – am 21. März 2011 – wurde die Verbrennung dann allerdings durchgeführt. Nach einem Scheinprozess gegen den Koran im Kirchengebäude der Gemeinschaft wurden Exemplare des Koran verbrannt. Daraufhin kam es

<sup>28</sup> HEINIG, *Muss/darf/soll das Recht vor Religionsbeschimpfungen schützen?*, 13, mit Verweis auf VOBKUHLE, ANDREAS, *Religionsfreiheit und Religionskritik – Zur Verrechtlichung religiöser Konflikte*, in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 2010, 537–543.

in Afghanistan zu gewalttätigen Protesten. Sieben UN-Mitarbeiter wurden dabei getötet und 76 Menschen verletzt.

Nicht aufgrund dieser Aktion, sondern weil er den Film *Innocence of Muslims* unterstützt hatte, wurde im November 2012 von einem ägyptischen Gericht über Jones und sieben andere Männer in Abwesenheit wegen Gotteslästerung die Todesstrafe verhängt. In diesem (von einem in den U.S.A. lebenden Kopten produzierten) Film wird der Prophet Mohammed als Betrüger, Verführer von Frauen und Dummkopf dargestellt.

(b) Die in mancher Hinsicht mit diesem Film vergleichbare Darstellung Jesu in der Monty-Python-Satire *Das Leben des Brian* (1979) ist von der Koranverbrennung und dem Film *Innocence of Muslims* deutlich zu unterscheiden und soll hier als Beispiel für den zweiten Fall angeführt werden. Dabei handelt es sich nicht um einen böswilligen, weil auf Verletzung zielenden Angriff, sondern um eine humorvolle Persiflage in unterhaltender Absicht, bei der die Geschichte Jesu mit typisch britischem Humor veralbert wird. Die jüdische Religion und der römische Staat (einschließlich der Gruppen, die gegen die Römer kämpfen) werden darin ebenso verspottet. Und nicht zuletzt geht es um eine Persiflage auf Jesus-Filme.

Aber selbst wenn man über diesen Film nicht lachen will oder kann, kann man doch den Geistesreichtum nicht verkennen, mit dem hier das Menschsein Jesu stilisiert wird. Es handelt sich jedenfalls nicht um eine böswillige Schmähkritik. Selbst in der christlichen Religionspädagogik werden zuweilen Comics eingesetzt, um niederschwellige und humorvolle Einstiegs- und Anknüpfungspunkte für die Beschäftigung mit biblischen Überlieferungen, theologischen Inhalten und ethischen Reflexionen anzubieten.

Die Absicht, belustigen zu wollen, ist etwas anderes als die Absicht, schmähen zu wollen. Doch auch ein solches Sich-lustig-Machen über Zentralinhalte einer Religion kann als blasphemisch empfunden werden. Interessant ist in dieser Hinsicht die Auseinandersetzung um die Bochumer *Initiative religionsfrei im Revier*, die den Film am Karfreitag 2013 als bewusste Provokation öffentlich aufgeführt hatte. Das Rechtsamt der Stadt belegte sie dafür mit einem Bußgeld, weil die Aufführung dieses Films am Karfreitag gegen das in Nordrhein-Westfalen geltende Feiertagsgesetz verstoße. Nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 dieses Gesetzes ist „die Vorführung von Filmen, die nicht vom Kultusminister oder der von ihm bestimmten Stelle als zur Aufführung am Karfreitag geeignet anerkannt sind, bis zum nächsten Tag 6 Uhr“ verboten. Der Film *Das Leben des Brian* fällt unter dieses Verbot. Das Verfahren gegen die Initiatoren der Vorführung wurde allerdings eingestellt. Am Karfreitag 2014 wiederholten sie diese Aktion und erhielten dafür wiederum einen Bußgeldbescheid, der am 14. Dezember 2015 vom Amtsgericht Bochum bestätigt wurde. Dagegen beantragte der Veranstalter der Vorführung die Zulassung der Rechtsbeschwerde. Dieses Ersuchen wurde am 27. Mai 2016 vom Oberlandesgericht Hamm als unbegründet verworfen. Die Ini-



tianten erhoben eine Verfassungsbeschwerde<sup>29</sup>, weil sie sich durch den Bußgeldbescheid in ihren Grundrechten eingeschränkt sahen. Das Bundesverfassungsgericht lehnte eine Entscheidung ab, weil die Initiative die Möglichkeit gehabt hätte, eine Ausnahmegenehmigung für die Vorführung des Films zu beantragen. Diesem Antrag wäre wohl stattgegeben worden.

Es ging und geht bei dieser Auseinandersetzung nicht um den Film selbst und die Frage, inwiefern es sich dabei um eine Verhöhnung des christlichen Glaubens handelt, sondern um den Schutz eines kirchlichen Feiertags durch ein staatliches Gesetz und damit letztlich um die Beziehungsbestimmung zwischen Religion und Staat. Der Film war nur das Medium. Dass er als solches aber ausgewählt wurde für den bewussten und gewollten Verstoß gegen das Feiertagsgesetz, mit dem Ziel, dieses gerichtlich überprüfen zu lassen, hängt mit seinem Inhalt zusammen, der als Verhöhnung des christlichen Glaubens empfunden werden kann. Die potentielle ‚Blasphemizität‘ des Films machte ihn für diesen Zweck besonders geeignet.

(c) Neben offenkundig böswilligen, weil verletzen wollenden Angriffen auf das, was Menschen heilig ist (Fall a), und satirischen Darstellungen, die durch Belustigung provozieren wollen und mit Tabubrüchen spielen (Fall b), gibt es aber auch Formen der vermeintlichen Gottes- und Religionslästerung, die mit einem Wahrheitsanspruch verbunden sind und eine ernst zu nehmende Kritik artikulieren. Sie wollen problematische Seiten der Religion ans Licht bringen, also aufklären, entschleiern, die Wahrheit entbergen. Auf den ersten Blick sind sie nicht von verhöhnenden Darstellungen zu unterscheiden und können als solche interpretiert werden. Sie *wollen* das vielleicht sogar, um damit Aufmerksamkeit zu erregen. Erst auf den zweiten Blick – beim vertieften Nachdenken über die eigentliche Stoßrichtung – enthüllen sie ihre religionskritische Botschaft. Sie wollen den Schleier des Heiligen lüften, das Menschlich-Allzumenschliche darunter zum Vorschein bringen und kritische Einstellungen zu den dargestellten Erscheinungen hervorrufen oder bekräftigen und einschärfen. Sie wollen deren Autorität gezielt untergraben.

Ein Beispiel dafür ist die Karikatur *Christus mit der Gasmaske* von Georg Grosz aus dem Jahr 1927. Darin wird der gekreuzigte Christus mit einer Gasmaske und mit Soldatenstiefeln dargestellt. In der linken Hand hält er ein kleines Kreuz in segnender Geste. Die Bildunterschrift besagt „Maul halten und weiter dienen“. Auf den ersten Blick verspottet die Zeichnung Christus. Wenn man sie aber in den historischen Kontext ihrer Entstehungszeit einordnet, wird deutlich, dass sie die Segnung von Waffen im Ersten Weltkrieg kritisiert. Sie wendet sich also gegen die Kriegsverherrlichung durch die Kirchen und damit gegen einen Missbrauch der Religion. Im Medium der provozierenden Darstellung Jesu

---

<sup>29</sup> <https://hpd.de/artikel/verfassungsbeschwerde-gegen-feiertagsgesetz-eingereicht-13270> (besucht 04.08.2017)

wird hier ein ernst zu nehmender religionskritischer Einspruch erhoben. Im Medium einer augenscheinlichen Verhöhnung wird die *eigentliche* Verhöhnung angeprangert. Deshalb wurden George Grosz und der Verleger Wieland Herzfelde nach einem dreijährigen Prozess von der Anklage der Gotteslästerung freigesprochen.<sup>30</sup>

In dieser Zeichnung, die als Blasphemie angesehen und angeklagt wurde, brachte sich eine sinnvolle Aussage in humaner Absicht zum Ausdruck. Das gilt auch für andere Darstellungen, die religiöse Selbstgerechtigkeit, Bigotterie, Verlogenheit, Heuchelei anprangern wollen. Dazu bedienen sie sich der blasphemieverdächtigen Überzeichnung und des bewussten Tabubruchs als Stilmitteln. Wenn sich eine Religion auf eine Botschaft der Nächstenliebe gründet und doch eigennützig handelt, wenn sie Barmherzigkeit predigt und dann doch Gewalt hervorbringt, kann das in Darstellungen angeprangert werden, die Anhänger dieser Religion als blasphemisch empfinden!

Im Rückblick auf diese drei Fälle wird klar, wie sehr die Bewertung einer vermeintlich blasphemischen Darstellung von der Feststellung der *Absicht* abhängt, die dahintersteht oder dahinter vermutet wird. Dabei ist es zunächst weniger die faktische Absicht des Autors und mehr die vom Rezipienten *unterstellte* Absicht. Und selbst wenn der Autor seine Absicht offenlegt und zu erkennen gibt, dass er eigentlich gar nicht verletzen, sondern aufklären wollte, kann das vom Rezipienten trotzdem als Verletzung empfunden werden. Diese Empfindung ist nicht in jedem Fall auf eine Übersensibilität auf Seiten des Betroffenen zurückzuführen, sondern kann ihren guten Grund auch in der Erkenntnis haben, dass die Absicht, aufklären zu wollen, Teil einer feindseligen Ideologie ist und lediglich zur Legitimation des böswilligen Angriffs herangezogen wird. Auch Terry Jones wollte mit seiner Aktion über die in seinen Augen ‚wahre Natur‘ des Islam aufklären.

Absicht und Wirkung sind oft nicht kongruent, ebenso wie die vom Rezipienten unterstellte und die beim Autor tatsächlich vorhandene Absicht. In vielen Fällen bleibt die Absicht im Dunkeln, in manchen Fällen kann sie bewusst verdeckt oder vorgetäuscht sein. Wenn der Papst als Esel und die katholische Kirche als Hure dargestellt wird, liegt die Absicht nicht klar auf der Hand. Ist es blanker Hohn oder die (vielleicht berechnete) Klage über das Auseinanderfallen von Anspruch und Wirklichkeit, also einen Mangel an Authentizität?

Was wollte Herbert Achternbusch in seinem Film *Das Gespenst* (1982) zum Ausdruck bringen, als er eine Christusfigur in einer bayrischen Klosterkirche vom Kreuz steigen und als ‚Ober‘ an der Seite der Oberin des Klosters durch Bayern ziehen ließ. In München bittet dieses Gespenst um „Scheiße“ und wird am Ende als Blindschleiche im Schnabel der in einen Greifvogel verwandelten

<sup>30</sup> Siehe dazu CONRAD, ANDREAS, „Christus mit der Gasmasken“ als Corpus delicti. Der Gotteslästerungsprozess gegen George Grosz und Wieland Herzfelde, in: ders., *Dichter, Diven und Skandale. Berliner Geschichten*, Berlin: Argon 1990, 116–121.

Oberin in den Himmel getragen. In einer Szene sind drei gekreuzigte Frösche zu sehen.<sup>31</sup>

Der damalige Innenminister Friedrich Zimmermann verweigerte dem Filmemacher die Filmförderung, was seinerseits wieder Proteste auslöste. Für die einen war der Film der Skandal, für andere die vermeintliche Beschneidung der Kunstfreiheit. Die Münchner Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen Verstoßes gegen § 166 StGB. Das Verfahren vor dem Landgericht wurde aber eingestellt, weil der Film in die strafrechtlich irrelevante „Kategorie des Dürftigen, Läppischen, Albernem und Geschmacklosen“ falle.<sup>32</sup> In Österreich wurde der Film dagegen nach § 188 verboten, in der Schweiz vorübergehend beschlagnahmt.

Das oben entfaltete Schema zur Unterscheidung der Absichten religionsverhöhrender (oder als religionsverhöhrend empfundener) Äußerungen kommt hier an seine Grenzen, weil nicht klar ist, ob in diesem Fall überhaupt eine solche Absicht vorliegt. Handelt es sich um eine intentionale performative Darstellungshandlung? Dass der Film die *Wirkung* einer religiösen Beleidigung hatte, ist unbestreitbar. Doch war das sein Vorsatz? Selbst die Selbstauskunft des Autors lässt es nicht zu, eine Absicht im Sinne der oben genannten drei Kategorien auszumachen. Achternbusch hatte in einem Interview erklärt, er habe mit diesem Christus nichts Positives im Kopf gehabt. Der Film sei kein Beitrag zu einer theologischen Diskussion, sondern ein derb-komischer sowie poetischer Entwurf, der Jesus als Suchenden, naiv Fragenden darstellt, als Verlorenen in einer Welt, die ihn zwischen Unverständnis, Brutalität und Ignoranz zermürbt.<sup>33</sup> Achternbusch hatte damit vermutlich sein eigenes Lebensgefühl cineastisch darzustellen versucht. Es ging ihm nicht um eine nach außen gerichtete Attacke, sondern um ein nach innen gerichtetes Abarbeiten an einer Religionskultur, die er als sinnleer und repressiv erlebte. Dieser Religion nimmt er den Schutzschild des Heiligen und stellt ihre Sinnlosigkeit in einer sinnlosen, komisch-seinwollenden Weise dar. Es war Lust an der Provokation.

## 5. Religionsgeschichtliche Betrachtungen und theologische Überlegungen

In den bisherigen Reflexionen habe ich den Begriff und den Begriffsgebrauch von ‚Blasphemie‘ in drei Perspektiven auszuleuchten versucht, um auf diese Weise den damit bezeichneten Phänomenbereich in den Blick zu nehmen. Ich habe nach der juristischen Verwendung gefragt, die zeigt, wie der Tatbestand der ‚Gotteslästerung‘ aus den Rechtssystemen vieler westlicher Länder verdrängt

<sup>31</sup> VOLK, STEFAN, *Skandalfilme. Cineastische Aufreger gestern und heute*, Marburg: Schüren 2010, 215–222.

<sup>32</sup> Zitiert nach VOLK, *Skandalfilme*, 220.

<sup>33</sup> Nach: ZUR NEDDEN, DIETRICH, Art. Das Gespenst, in: Metzler Film Lexikon<sup>2</sup> (2005), 254.

und in einen Schutz der Religionsgemeinschaften, der Religionsausübung, der persönlichen religiösen Identitäten und/oder des öffentlichen Friedens transformiert wurde. Ich habe in sprachanalytischer, kommunikationstheoretischer und ethischer Perspektive ‚Blasphemie‘ als Kommunikationsgeschehen zu deuten versuchen und dabei die Sprechakttheorie mit ihrer Betonung der performativen Funktion von Sprache herangezogen. Und ich habe in phänomenologischer Perspektive drei idealtypische Fälle beschrieben, in denen der Blasphemievorwurf im engeren oder weiteren Sinn erhoben wurde. Im letzten Teil dieses Beitrages sollen nun theologische Überlegungen zur ‚Blasphemie‘ angestellt werden. Dabei wird die engere Bedeutung im Sinn der *Gotteslästerung* wieder in den Vordergrund treten.

Im Blick auf die Religions- und Christentumsgeschichte lässt sich Blasphemie verstehen als respektloses Vor- und Eindringen in die Sphäre des Heiligen, die in allen Religionen als ehrfürchtig zu achten angesehen wird. Religionen verstehen sich als Hüterinnen dieser Heiligkeit und reagieren empfindlich auf deren Verletzung. Es geht ihnen immer auch um den Schutz ihrer Anhänger, aber primär eben doch um die Wahrung des sakrosankten göttlichen Bereichs. Die heilige Sphäre kann durch unangemessenes, d. h. ihre Heiligkeit missachtendes Reden, Schreiben und Zeichnen ebenso verletzt werden wie durch darstellendes oder bewirkendes Handeln, das die darin befindlichen heiligen Orte und/oder Gegenstände entweiht, kultische Vollzüge stört oder Glaubensinhalte verhöhnt. Dem Heiligen unangemessenes Sprechen kann sich im Missbrauch des Namens Gottes artikulieren, im Schimpfen und Fluchen, aber auch im profanen Reden vom *fanum*.

Hans Kippenberg zitiert ein Blasphemiegesetz aus Maryland von 1723, in dem auch die profane Rede vom Heiligen als Indikation von Blasphemie genannt ist:

If any person, by writing or speaking, shall blaspheme or curse God, or shall write or utter any profane words of and concerning our Saviour Jesus Christ, or of and concerning the Trinity, or any of the person thereof, he shall on conviction be fined not more than one hundred dollars, or imprisoned not more than six months, or both fined and imprisoned as aforesaid, at the discretion of the court.<sup>34</sup>

Letztlich geht es um einen Akt der Verunreinigung des schlechthin Reinen, der Erniedrigung des schlechthin Erhabenen, der Missachtung des schlechthin Achtung Gebietenden, um eine Berührung des Unberührbaren mit schmutzigen Händen. Mit dem Begriff ‚Frevel‘ ist dieses Vergehen in der Geschichte des Christentums beschrieben worden.<sup>35</sup> Damit war die Vorstellung verbunden, dass

<sup>34</sup> KIPPENBERG, HANS G., Die Kontroverse um Salman Rushdie *Satanische Verse* und der aktuelle Rechtsdiskurs über Blasphemie, in: Reuter, Astrid/ders. (Hg.), *Religionskonflikte im Verfassungsstaat*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2010, 259–289, 260 f., Anm. 5.

<sup>35</sup> ANGENENDT, ARNOLD, Gottesfrevel, in: Isensee (Hg.), *Religionsbeschimpfung*, 9–29; ders., Gottesfrevel oder: das Problem des freien Eintritts und freien Austritts, in: Laubach (Hg.), *Kann man Gott beleidigen?*, 21–36.

sich der Frevler an Gott ‚versündigt‘ und damit den Zorn Gottes auf sich zieht. Die göttliche Strafe bleibt dabei nicht auf den individuellen Frevler beschränkt, sondern betrifft die gesamte Gemeinschaft. Daher ist es Pflicht und Schuldigkeit auch der politischen Obrigkeit, solchen Frevler zu verfolgen und auszumerzen. Das auch deshalb, weil sich die Obrigkeit zur Legitimation ihres Machtanspruchs auf Gott berief und Gotteslästerung daher immer auch als Majestätsbeleidigung galt. Der Kampf gegen Blasphemie war auf diese Weise immer auch ein obrigkeitliches Disziplinierungsinstrument zur Herstellung von sozialer Ordnung und Stabilisierung der Herrschaftsverhältnisse.

In der Aufklärung wurden religiöse Rechtsbegründungen zugunsten von vernunft- und naturrechtlichen zurückgedrängt. Der Gedanke, dass Blasphemie bestraft werden muss, weil sie den Zorn Gottes erregt, der dann auf die Gemeinschaft, die eine solche Entehrung zugelassen hat, zurückfällt, verschwindet ebenso aus den westlichen Rechtssystemen wie der Gedanke, dass die Verhöhnung der Religion die geistigen Grundlagen von Staat und Gesellschaft unterhöhlt. Aus dem gegen Gott gerichteten ‚metaphysischen‘ Vergehen und dem gegen den Staat gerichteten politischen Vergehen wird ein moralisches, das sich gegen Menschen und ihre religiösen Gemeinschaften richtet.<sup>36</sup>

Am Beginn der Geschichte des Christentums steht ein Blasphemievorwurf, der nicht nur gegen die ersten Christen (etwa gegen Stefanus, Apg 7,57 f.), sondern gegen Jesus selbst erhoben worden ist. Von den jüdischen Autoritäten wurde ihm vorgeworfen, göttliche Würde und Vollmacht für sich in Anspruch genommen zu haben, indem er sich anmaßte, Sünden zu vergeben, Dämonen auszutreiben und Kranke zu heilen. Er wurde also der Grundsünde Adams bezichtigt; sein zu wollen wie Gott. Nach der Heilung eines Gelähmten empören sich die Schriftgelehrten: „Wie redet der so? Er lästert (*blasphêmei*) Gott! Wer kann Sünden vergeben als Gott allein?“ (Mk 2,7) Nach seiner Gefangennahme wurde Jesus vom Hohepriester verhört und dabei gefragt, ob er „der Christus, der Sohn des Hochgelobten“ sei. Jesus antwortete: „Ich bin’s“ und kündigte das Kommen des Menschensohnes an. Da zerriss der Hohepriester seine Kleider und sprach: „Ihr habt die Gotteslästerung (*thês blasphêmias*) gehört“ Daraufhin wurde er verurteilt, weil er mit diesem Vergehen des Todes schuldig sei (Mk 14, 61–64).

Damit folgte das Gericht der Vorschrift aus Lev 24,16: „Wer den Namen des Herrn schmäht, wird mit dem Tod bestraft; die ganze Gemeinde soll ihn steinigen.“<sup>37</sup> Diese Vorschrift ist gewissermaßen die Ausführungsbestimmung zum Gebot: „Du sollst den Namen deines Herrn nicht missbrauchen, denn der Herr lässt den nicht ungestraft, der seinen Namen missbraucht.“ (Ex 20,7) Die Vergöttlichung von ‚Geschöpflichem‘ ist ein solcher Missbrauch, denn dabei handelt es um ein ungebührliches Eindringen in die Sphäre des Heiligen. Hinzu

<sup>36</sup> So etwa im preußischen *Allgemeinen Landrecht* von 1794, II, 20, § 214–228.

<sup>37</sup> Siehe auch Ps 34,22.

kommt noch das Gebot, sich kein Bild von Gott zu machen und auf diese Weise Gott der Anschaulichkeit auszusetzen. Das wird aber in Kol 1,15 von Jesus Christus gesagt: dass er das Ebenbild des unsichtbaren Gottes sei – für die Gegner des Christusglaubens eine blasphemische Aussage.

In Ex 22,27 heißt es: „Gott sollst du nicht schmähen“. In Gal 6,7 ist dieser Vers aufgenommen: „Gott lässt sich nicht spotten (*mykthêrizetai*). Denn was ein Mensch sät, das wird er auch ernten.“ Gott mit ganzem Herzen zu fürchten und zu lieben, bedeutete in der Geschichte des Christentums immer auch, Gotteslästerungen mit ‚heiligem Zorn‘ entgegenzutreten, um die Ehre Gottes zu wahren und sich selbst nicht den Zorn Gottes zuzuziehen.

In einem Brief an Niklaus Zurkinden in Bern, der sich – wie Castellio – für religiöse Toleranz ausgesprochen hatte, schreibt Calvin 1559: „Wo es um meines Gottes Ehre und Wahrheit geht, will ich lieber rasen als nicht zürnen, damit der Schimpf, mit dem seine heilige Majestät befleckt wird, nicht auf mein Haupt zurückfalle“.<sup>38</sup>

Andererseits lässt das Neue Testament keinen Zweifel daran, dass die Gottesrache Sache Gottes selbst ist. Das Gleichnis vom Unkraut unter dem Weizen (Mt 13,24–30), in dem Gott selbst am Ende die Scheidung zwischen Weizen und Unkraut vornimmt, wurde zum Grundtext für die Begründung von Toleranz im Christentum, ebenso wie das Wort des Paulus in 1. Kor 13,7: *caritas tolerat omnia*. An die Aussage aus 1. Kor 11,19 „es muss Parteiungen geben“ konnte sich die Auslegung anschließen, dass Häretiker zur Auffindung der Wahrheit beitragen können.

Nach Jean-Pierre Wils ist das Verständnis der Gotteslästerung als Ehrverletzung Gottes an die archaischen „Kulturen der Ehre“ gebunden. Die Götter seien nach Art von ehrsüchtigen Herrschern verstanden worden, die empfindlich auf Kränkungen reagieren. Diesen Kulturen stellt Wils die modernen „Kulturen der Menschenwürde“ entgegen, in denen die Transzendenz und Unantastbarkeit Gottes betont werde.<sup>39</sup> Diese Unterscheidung zweier Kulturtypen und die Zuordnung unterschiedlicher Gottesverständnis zu ihnen, erscheint allerdings nicht unproblematisch. Gerade in der islamischen Welt – wenn natürlich auch nicht bei allen Muslimen – ist die Vorstellung der Transzendenz und Unantastbarkeit Gottes stark ausgeprägt.<sup>40</sup> Sogar im strengen pakistanischen Religionsrecht gelten zwar Beleidigungen Mohammeds und des Korans als strafbar, nicht aber die Beleidigung Gottes selbst.<sup>41</sup> In seiner Allmacht ist er darüber erhaben und weiß sich selbst dagegen zu verteidigen.

<sup>38</sup> CO 17,466, Nr. 3023, zitiert nach KARL BARTH, *Die Theologie Calvins 1922* (Karl Barth Gesamtausgabe Bd. 23), Zürich: Theologischer Verlag 1993, 167.

<sup>39</sup> WILS, JEAN-PIERRE, *Gotteslästerung*, Frankfurt/M.: Verlag der Weltreligionen (Insel) 2007, 58–76.

<sup>40</sup> Siehe dazu den Beitrag von Klaus von Stosch in diesem Band.

<sup>41</sup> Siehe die Zusammenstellung der Gesetze in: [https://en.wikipedia.org/wiki/Blasphemy\\_](https://en.wikipedia.org/wiki/Blasphemy_)

Dieses Argument, dass es sich bei Blasphemie um eine unmögliche Möglichkeit handelt, dass man Gott zwar beleidigen kann, dass er sich aber nicht beleidigen lässt, findet sich nicht erst in der westlichen Philosophie- und Theologiegeschichte der Neuzeit – etwa bei Baruch Spinoza oder im Deismus –, wenn man auch sagen kann, dass es in den Transformationen der philosophischen Gotteslehre in dieser Zeit deutlich an Kraft gewann. Das Gottesbild wurde dabei vom anthropomorphen Modell eines auf seine Ehre bedachten Herrschers gelöst und im Sinne der Vorstellung Gottes als einer unendlichen schöpferischen Natur, die in allem mit innerer Notwendigkeit wirkt, oder als rationalen Konstrukteur eines gesetzmäßig funktionierenden Kosmos reformatiert.

Wenn Gott aber nicht eine auf die Wahrung seiner Ehre bedachte himmlische Majestät ist, an der man eine Majestätsbeleidigung begehen könnte, dann kann man ihn in seiner Ehre auch nicht verletzen. Er ist unendlich erhaben gegenüber solchen Angriffen. Blasphemie kann sich also nicht gegen *Gott*, sondern nur gegen die *Religion* richten. Je mehr zudem die Religion als geschichtliche Größe angesehen wurde und wird, in der sich ein kulturbedingtes Gottesbewusstsein, kultische Gottesverehrung und Leben aus der Orientierung am Willen Gottes vollzieht und formiert, umso mehr kommt es zur Unterscheidung von Gott und Religion.

Blasphemie vermag nach diesem Verständnis Menschen zu verletzen, nicht aber die Ehre Gottes, denn diese Ehre ist unverletzbar. In einem juristischen Lehrbuch aus dem Jahr 1801 heißt es: „Dass die Gottheit injuriert werde, ist unmöglich; dass sie wegen Ehrbeleidigung sich an Menschen räche, undenkbar; dass sie durch Strafe ihrer Beleidigung versöhnt werden müsse, Thorheit“.<sup>42</sup>

Aus theologischen Gründen, die sich aus dem Gottesverständnis ergeben, plädiere ich dafür, die Lästerung Gottes als unmögliche Möglichkeit anzusehen. Die Bestreitung der Existenz Gottes ficht den souveränen Gott ebenso wenig an wie die Verhöhnung seiner Symbole. Gott ist berührbar von der Demütigung, die seine Geschöpfe ertragen müssen – auch von der Demütigung durch religiöse Beleidigung – und von dem ihnen damit zugefügten Leid, aber nicht von ihrem Übermut, mit dem sie *ihn* demütigen wollen. Wenn die Ehre Gottes unantastbar ist, kann sie nicht eigentlich verletzt werden; und wenn sie nicht verletzt werden kann, braucht man nicht für sie zu kämpfen. Deshalb können die Gottgläubigen in relativer Gelassenheit mit Schmähungen und Verächtlichmachungen umgehen. Solche Verhöhnungen beschmutzen vielleicht das *Gottesbild*, nicht aber Gott selbst. Selbst wenn eine karikierende Darstellung relativ klar als böswillige Provokation zu erkennen ist (wie es bei manchen Karikaturen in *Charlie Hebdo* der Fall war, in denen Gott als Mörder dargestellt

law\_in\_Pakistan#Laws (besucht 05.08.2017). Siehe auch ABBAS, SHEMEEM BURNEY, *Pakistan's Blasphemy Laws: From Islamic Empires to the Taliban*, Austin: University of Texas Press 2013.

<sup>42</sup> FEUERBACH, PAUL JOHANN ANSELM, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts*, hrsg. v. Mittermaier, Carl J.A., Gießen: Heyer, 1847<sup>14</sup> (ND Aalen 1973), 488 f.

wurde), gibt es keinen theologischen Grund, sich provozieren zu lassen. Selbst die übelste Verleumdung rechtfertigt keine gewalttätige Reaktion darauf. Es gilt das (reformatorische) Prinzip *non vis sed verbo*: Auseinandersetzungen sind einzig mit geistigen (bzw. geistlichen) Mitteln zu führen. Und manchmal besteht das beste geistige und geistliche Mittel in der souveränen Ignoranz.

## Literaturverzeichnis

- ABBAS, SHEMEEM BURNEY, *Pakistan's Blasphemy Laws: From Islamic Empires to the Taliban*, Austin: University of Texas Press 2013.
- ANGENENDT, ARNOLD, Gottesfrevel, in: Isensee, Joseph (Hg.), *Religionsbeschimpfung. Der rechtliche Schutz des Heiligen* (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 42), Berlin: Duncker & Humblot 2007, 9–29.
- : Gottesfrevel oder: das Problem des freien Eintritts und freien Austritts, in: Thomas Laubach (Hg.), *Kann man Gott beleidigen? Zur aktuellen Blasphemie-Debatte*, Freiburg/Br.: Herder 2013, 21–36.
- BÖHME, GERNOT, *Asthetik. Vorlesungen über Ästhetik als allgemeine Wahrnehmungslehre*, München: Fink 2001.
- CONRAD, ANDREAS, „Christus mit der Gasmaske“ als Corpus delicti. Der Gotteslästerungsprozess gegen George Grosz und Wieland Herzfelde, in: ders., *Dichter, Diven und Skandale. Berliner Geschichten*, Berlin: Argon 1990, 116–121.
- DE SAINT VICTOR, JACQUES, *Blasphemie. Geschichte eines imaginären Verbrechens*, Hamburg: Hamburger Edition 2017.
- FEUERBACH, PAUL JOHANN ANSELM, *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts*, hrsg. v. Mittermaier, Carl J.A., Gießen: Heyer, 1847<sup>14</sup> (ND Aalen 1973).
- FILK, CHRISTIAN/SIMON, HOLGER (Hg.), *Kunstkommunikation: „Wie ist Kunst möglich?“*, Berlin: Kadmos 2010.
- HÖHN, HANS-JOACHIM, Empört – verletzt – beleidigt. Recht und Grenzen emotionaler Reaktionen auf Blasphemie, in: Laubach, Thomas (Hg.), *Kann man Gott beleidigen? Zur aktuellen Blasphemie-Debatte*, Freiburg/Br.: Herder 2013, 91–108.
- KARL BARTH, *Die Theologie Calvins 1922* (Karl Barth Gesamtausgabe Bd. 23), Zürich: Theologischer Verlag 1993.
- KIPPENBERG, HANS G., Die Kontroverse um Salman Rushdies *Satanische Verse* und der aktuelle Rechtsdiskurs über Blasphemie, in: Reuter, Astrid/ders. (Hg.), *Religionskonflikte im Verfassungsstaat*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2010, 259–289.
- LAUBACH, THOMAS, Blasphemie als moralische Kategorie. Theologisch-ethische Aspekte des Blasphemiediskurses, in: ders./Lindner, Konstantin (Hg.), *Blasphemie – lächerlicher Glaube? Ein wiederkehrendes Phänomen im Diskurs*, Berlin: LIT-Verlag 2014, 67–88.
- MATTHES, JÖRG, *Framing*, Baden-Baden: Nomos 2014.
- PAWLIK, MICHAEL, Der strafrechtliche Schutz des Heiligen, in: Isensee, Joseph (Hg.), *Religionsbeschimpfung. Der rechtliche Schutz des Heiligen* (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte 42), Berlin: Duncker & Humblot 2007, 31–62.
- ROX, BARBARA, *Schutz religiöser Gefühle im freiheitlichen Verfassungsstaat?*, Tübingen: Mohr Siebeck 2012.



- SCHULMAN, FRANK, *Blasphemous and Wicked: The Unitarian Struggle for Equality, 1813–1844*, Oxford: Harris Manchester College 1997.
- VOGEL, GEREON, *Blasphemie. Die Affäre Rushdie in religionswissenschaftlicher Sicht. Zugleich ein Beitrag zum Begriff der Religion*, Frankfurt/M. u. a.: Peter Lang 1998.
- VOLK, STEFAN, *Skandalfilme. Cineastische Aufreger gestern und heute*, Marburg: Schüren 2010.
- VOBKUHLE, ANDREAS, Religionsfreiheit und Religionskritik – Zur Verrechtlichung religiöser Konflikte, in: *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 2010, 537–543.
- WILS, JEAN-PIERRE, *Gotteslästerung*, Frankfurt/M.: Verlag der Weltreligionen (Insel) 2007.
- ZUR NEDDEN, DIETRICH, Art. Das Gespenst, in: *Metzler Film Lexikon*<sup>2</sup> (2005), 254.